



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2007 Nr. 37](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.11.2007
Seite: 844

I

Ausbildung zum Gruppenführer in der Berufsfeuerwehr (hauptamtliche Feuerwehrangehörige) Ausführungs- vorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 RdErl. d. Innenministeriums - 74 - 27.19.01 v. 28.11.2007

2135

**Ausbildung zum Gruppenführer in der Berufsfeuerwehr
(hauptamtliche Feuerwehrangehörige)
Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfe-
leistung vom 10. Februar 1998**

RdErl. d. Innenministeriums - 74 - 27.19.01
v. 28.11.2007

1

**Ausbildung zum Gruppenführer für hauptamtliche Feuerwehrangehörige in der Berufsfeuer-
wehr am Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW)**

Ab dem Jahr 2008 wird am Institut der Feuerwehr NRW die Ausbildung zum Gruppenführer in
Form eines B III - Lehrganges angeboten.

Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL.NRW.) wird wegen des Umfanges Abstand genommen.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer (FwDV 2, Ziffer 2.2)
- Atemschutztauglichkeit nach G 26.3 zum Zeitpunkt des B III - Lehrganges
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2, Ziffer 3.1)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2, Ziffer 3.2)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (FwDV 2, Ziffer 3.3)
- Erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2, Ziffer 3.5) oder ersatzweise „Gefährliche Stoffe und Güter – Stufe I“ und „Strahlenschutz – Stufe I“
- Insbesondere im Einsatz erworbene Erfahrung in den o.g. Tätigkeitsbereichen.

1.2

Die Lernziele mit dem Stand Oktober 2007 setze ich hiermit ab dem 1.1.2008 gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.2.1998 ([GV. NRW. 1998 S. 122](#) / [SGV. NRW. 213](#)) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

2

Befristung

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

- [MBL. NRW. 2007 S. 844](#)